



# HESSISCHER LANDTAG

09. 03. 2022

## Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 21.02.2022**

**Nachfragen zur aktuellen Corona-Schutzverordnung – Bezugnahme auf  
Drucks. 20/7830 der Hessischen Landesregierung – FFP2-Maskenpflicht**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In der Begründung zur Aktualisierung der hessischen Corona-Schutzverordnung, Seite 10, Besonderer Teil, Artikel 1, Nr. 1 (Maskenpflicht) steht wie folgt zu lesen: ...“Im Einzelhandel sowie in den Innenbereichen ähnlicher Verkaufsstellen und vergleichbarer Einrichtungen gilt für Kundinnen und Kunden im Alter von 16 Jahren fortan die Pflicht, eine Atemschutzmaske des Standards FFP2, KN95, N95, oder vergleichbar ohne Ausatemventil zu tragen. Diese bieten gerade in Ansehung der im Vergleich zu den vorherigen Varianten des SARS-CoV-2-Virus deutlich höheren Infektiosität der Omikron-Variante einen sehr effektiven Infektionsschutz und können das Infektionsrisiko stärker reduzieren als OP-Masken. Diese Maßnahme ist überdies erforderlich insbesondere zum Schutz ungeimpfter Kundinnen und Kunden und stellt im Vergleich zu Zugangsbeschränkungen eine weniger einschneidende Maßnahme dar. Entsprechende Masken sind inzwischen in zahlreichen Geschäften und Apotheken leicht und in ausreichender Anzahl erhältlich.“ ...

Genau vor einem Jahr wurde seitens der EU-Behörde ECDC bereits der Nutzen von FFP2 Masken bezweifelt:

→ <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/corona-ffp2-masken-zweifel-100.html>

Des Weiteren ist bekannt, dass FFP2-Masken nicht für längeres Tragen geeignet und ausgelegt sind. So gibt die DGUV-Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ für berufliche Tätigkeiten, bei denen FFP-Masken ohne Ausatemventil getragen werden müssen, einen Anhaltswert vor: Für gesunde Erwachsene wird dort bei mittlerer Aktivität eine Tragezeit von 75 Minuten und eine Tragepause von jeweils 30 Minuten empfohlen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie klärt die Hessische Landesregierung die hessische Bevölkerung über Trage- und Erholungszeiten in der Gefährdungsbeurteilung einer FFP2-Maske auf?

Frage 2. Welchen Grund gibt die Hessische Landesregierung an, wenn sie eine Aufklärung im Sinne der Frage 1 gegenüber der hessischen Bevölkerung nicht vornimmt oder nicht vorhat eine solche zu leisten?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat nur für die Kundinnen und Kunden im Einzelhandel sowie bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend angeordnet. Es handelt sich um Situationen, bei denen typischerweise die in der DGUV-Regel 112-190 empfohlenen Tragezeiten nicht erreicht werden und auch keine körperliche Aktivität stattfindet, die mit der Ausübung einer Berufstätigkeit vergleichbar ist.

Frage 3. Welche Daten und Studien liegen der Landesregierung vor, welche eine Superiorität von FFP2-Masken gegenüber OP-Masken belegen und die Landesregierung zur Einführung einer FFP2-Maskenpflicht bewegt haben?

FFP2-Masken haben prinzipbedingt eine höhere (Eigen-) Schutzwirkung, während das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes insbesondere einen Fremdschutz darstellt.

Frage 4. Welche Daten und Studien liegen der Landesregierung zu Wirkungen und Nebenwirkungen bzgl. längerem Tragen von FFP2-Masken vor?

Gravierende Nebenwirkungen des Tragens von FFP2-Masken sind der Landesregierung nicht bekannt.

Wiesbaden, 2. März 2022

**Kai Klose**